

**GEMEINDE OSTRACH
LANDKREIS SIGMARINGEN**

**H A U P T S A T Z U N G
vom 04. Dezember 1989
in der Fassung vom 14.12.2020**

INHALTSÜBERSICHT

Abschnitt I	Form der Gemeindeverfassung	§ 1
Abschnitt II	Gemeinderat	§§ 2, 3
Abschnitt III	Ausschüsse des Gemeinderats	§§ 4 bis 8
Abschnitt IV	Bürgermeister	§ 9
Abschnitt V	Stellvertretung des Bürgermeisters	§ 10
Abschnitt VI	Ortsteile	§ 11
Abschnitt VII	Ortschaftsverfassung	§§ 12 - 16
Abschnitt VIII	Schlussbestimmungen	§ 17

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg - GemO- hat der Gemeinderat am 04.12.1989 die Hauptsatzung sowie am 09.03.1992, 05.09.1994, 28.07.1998, 20.12.1999, 01.10.2001, 23.06.2008, 07.03.2016, 29.07.2019 und 14.12.2020 die Änderungen der Hauptsatzung beschlossen:

I. FORM DER GEMEINDEVERFASSUNG

§ 1

Gemeinderatsverfassung

Verwaltungsorgane der Gemeinde sind der Gemeinderat und der Bürgermeister.

II. GEMEINDERAT

§ 2

Rechtsstellung, Aufgaben und Zuständigkeiten

Der Gemeinderat ist die Vertretung der Bürger und das Hauptorgan der Gemeinde.

Er legt die Grundsätze für die Verwaltung der Gemeinde fest und entscheidet über alle Angelegenheiten der Gemeinde, soweit nicht der Gemeinderat den Ausschüssen oder dem Bürgermeister bestimmte Angelegenheiten übertragen hat oder der Bürgermeister kraft Gesetzes zuständig ist. Der Gemeinderat überwacht die Ausführung seiner Beschlüsse und sorgt beim Auftreten von Missständen in der Gemeindeverwaltung für deren Beseitigung durch den Bürgermeister.

§ 3

Zusammensetzung

Der Gemeinderat besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzenden und 18 (achtzehn) ehrenamtlichen Mitgliedern (Gemeinderäte) ab dem Beginn der neuen auf die Satzungsänderung folgenden Amtszeit der Gemeinderäte.

§ 3a

Durchführung von Sitzungen ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum

Der Bürgermeister kann Sitzungen des Gemeinderats ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum in Form von Videokonferenzen einberufen. Die Voraussetzungen für die Einberufung und die Durchführung dieser Sitzungen richtet sich nach den Bestimmungen des § 37a Abs.1 und 2 Gemeindeordnung. Für Sitzungen der beratenden/beschließenden Ausschüsse des Gemeinderats sowie der Ortschaftsräte gelten diese Regelungen entsprechend.

III. AUSSCHÜSSE DES GEMEINDERATES

§ 4

Beschließende Ausschüsse

(1) Es werden folgende beschließende Ausschüsse gebildet:

- 1.1 der Verwaltungsausschuss
- 1.2 der Technische Ausschuss

(2) Diese Ausschüsse bestehen aus dem Bürgermeister als Vorsitzenden und

der Verwaltungsausschuss aus 9 (neun) und der Technische Ausschuss aus 9 (neun) weiteren Mitgliedern des Gemeinderats, ab dem Beginn der neuen auf die Satzungsänderung folgenden Amtszeit der Gemeinderäte.

(3) Für jedes Mitglied der Ausschüsse wird ein Stellvertreter bestellt, der diesen im Verhinderungsfall vertritt (persönlicher Stellvertreter).

§ 5

Allgemeine Zuständigkeiten der beschließenden Ausschüsse

(1) Die beschließenden Ausschüsse entscheiden im Rahmen ihrer Zuständigkeit selbständig anstelle des Gemeinderates.

- (2) Die Tagesordnung der nichtöffentlichen Sitzungen für die beschließenden Ausschüsse ist allen Mitgliedern des Gemeinderates bekannt zu geben.
- (3) Den beschließenden Ausschüssen werden die in §§ 7 und 8 bezeichneten Aufgabengebiete zur dauernden Erledigung übertragen. Ist zweifelhaft, welcher Ausschuss im Einzelfall zuständig ist, ist die Zuständigkeit des Verwaltungsausschusses gegeben.
- (4) Die beschließenden Ausschüsse sind innerhalb ihres Geschäftskreises zuständig für:
- 4.1. die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan, soweit der Betrag im Einzelfall mehr als 15.000,- € aber nicht mehr als 150.000,- € beträgt;
- 4.2. Die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben von mehr als 7.500,- €, aber nicht mehr als 37.500,- € im Einzelfall.
- (5) Soweit sich die Zuständigkeit der beschließenden Ausschüsse nach Wertgrenzen bestimmt, beziehen sich diese auf den einheitlichen wirtschaftlichen Vorgang. Die Zerlegung eines solchen Vorgangs in mehrere Teile zur Begründung einer anderen Zuständigkeit ist nicht zulässig. Bei voraussehbar wiederkehrenden Leistungen bezieht sich die Wertgrenze auf den Jahresbedarf.

§ 6

Beziehungen zwischen Gemeinderat und beschließenden Ausschüssen

- (1) Wenn eine Angelegenheit für die Gemeinde von besonderer Bedeutung ist, können die Ausschüsse die Angelegenheit mit den Stimmen eines Viertels aller Mitglieder dem Gemeinderat zur Beschlussfassung unterbreiten.
- (2) Der Gemeinderat kann den beschließenden Ausschüssen allgemein oder im Einzelfall Weisungen erteilen, jede Angelegenheit an sich ziehen oder Beschlüsse der beschließenden Ausschüsse, solange sie noch nicht vollzogen sind, ändern oder aufheben.
- (3) Die Beschlüsse sind in der nächsten Gemeinderatssitzung dem Gemeinderat bekannt zu geben.
- (4) Angelegenheiten, deren Entscheidung dem Gemeinderat vorbehalten ist, sollen dem zuständigen beschließenden Ausschuss zur Vorberatung zugewiesen werden. Auf Antrag des Vorsitzenden oder einer Fraktion oder eines Sechstels aller Mitglieder des Gemeinderats sind sie dem zuständigen beschließenden Ausschuss zur Vorberatung zu überweisen.
- (5) Der Gemeinderat kann Angelegenheiten, die die Aufgabengebiete verschiedener Ausschüsse berühren, selbst erledigen. Die Zuständigkeit des Gemeinderates ist anzunehmen, wenn zweifelhaft ist, ob die Behandlung einer Angelegenheit zur Zuständigkeit des Gemeinderates oder zu der eines beschließenden Ausschusses gehört.

(6) Widersprechen sich die noch nicht vollzogenen Beschlüsse zweier Ausschüsse, so hat der Bürgermeister den Vollzug der Beschlüsse auszusetzen und die Entscheidung des Gemeinderates herbeizuführen.

§ 7

Verwaltungsausschuss

(1) Der Geschäftskreis des Verwaltungsausschusses umfasst folgende Aufgabengebiete:

- 1.0 Personalangelegenheiten, allgemeine Verwaltungsangelegenheiten,
- 1.1 Marktangelegenheiten, Feuerlöschwesen und Zivilschutz,
- 1.2 Schulangelegenheiten,
- 1.3 Kulturelle Angelegenheiten,
- 1.4 Soziale Angelegenheiten, Kindergartenangelegenheiten,
- 1.5 Gesundheits- und Veterinärangelegenheiten, Sport-, Spiel-, Bade-, Freizeiteinrichtungen, Park- und Gartenanlagen,
- 1.6 Verkehrswesen,
- 1.7 Abfallbeseitigung, Umweltschutz, Landschaftspflege und Gewässerunterhaltung einschließlich Wasser- und Bodenverbände,
- 1.8 Zuchttierhaltung, Friedhofs- und Bestattungsangelegenheiten,
- 1.9 Verwaltung der Liegenschaften der Gemeinde einschließlich der Waldbewirtschaftung,
- 1.10 Jagd, Fischerei und Weide, Finanz- und Haushaltswirtschaft, einschließlich Abgabenangelegenheiten.

(2) In seinem Geschäftskreis entscheidet der Verwaltungsausschuss über:

- 2.1 die Ernennung, Einstellung, Entlassung und sonstige personalrechtliche Entscheidungen von Beamten des einfachen Dienstes sowie des mittleren Dienstes bis einschließlich Besoldungsgruppe A 8 und von Beschäftigten der Entgeltgruppe 9 und 10 TVöD, soweit es sich nicht um Aushilfsbeschäftigte handelt;
- 2.2 die Bewilligung von nicht im Haushaltsplan einzeln ausgewiesenen Freigebigkeitsleistungen von mehr als 1.000,-- €, aber nicht mehr als 2.500,-- € im Einzelfall,
- 2.3 die Stundung von Abgaben und Forderungen
 - 2.3.1 von mehr als 12 Monaten bis zu 36 Monaten in unbeschränkter Höhe,
 - 2.3.2 von mehr als 30.000,00 € bis zu 100.000,00 €

- 2.4 den Verzicht auf Ansprüche der Gemeinde oder die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung, der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Gemeinde im Einzelfall mehr als 5.000,-- €, aber nicht mehr als 25.000,-- € beträgt,
- 2.5 die Veräußerung und dingliche Belastung, den Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten einschließlich der Ausübung von Vorkaufsrechten im Wert von mehr als 15.000,-- €, aber nicht mehr als 150.000,-- € im Einzelfall,
- 2.6 Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bei einem jährlichen Mietwert oder Pachtwert von mehr als 2.500,-- €, aber nicht mehr als 10.000,-- € im Einzelfall, bei Vermietung gemeindeeigener Wohnungen in unbeschränkter Höhe,
- 2.7 die Veräußerung von beweglichem Vermögen von mehr als 1.500,-- €, aber nicht mehr als 5.000,-- € im Einzelfall,
- 2.8 die Aufnahme von Krediten im Rahmen der Kreditemächtigung der Haushaltssatzung unter anschließender Information des Gemeinderates.

§ 8

Technischer Ausschuss

(1) Der Geschäftskreis des Technischen Ausschusses umfasst folgende Aufgaben:

- 1.0 Bauleitplanung und Bauwesen (Hoch- und Tiefbau, Vermessung),
- 1.1 Technische Verwaltung der Straßen und Wege,
- 1.2 Dorfentwicklung, Städtebauliche Erneuerungsmaßnahmen,
- 1.3 Straßenbeleuchtung,
- 1.4 Bauhof, Fuhrpark,
- 1.5 Versorgung und Entsorgung,
- 1.6 Technische Verwaltung gemeindeeigener Gebäude.

(2) In seinem Geschäftskreis entscheidet der Technische Ausschuss über:

- 2.1 die Erklärung des Einvernehmens der Gemeinde zu wesentlichen Bauvorhaben bei der Entscheidung über,

- 2.1.1 die Zulassung von Ausnahmen von der Veränderungssperre (§ 14 Abs. 2 BauGB),
- 2.1.2 die Zulassung von Ausnahmen und die Erteilung von Befreiungen von Festsetzungen des Bebauungsplanes (§ 31 BauGB),
- 2.1.3 die Zulassung von Vorhaben während der Aufstellung eines Bebauungsplanes (§§ 33 und 36 BauGB),
- 2.1.4 Die Zulassung von Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile (§§ 34 und 36 BauGB),
- 2.1.5 die Zulassung von Vorhaben im Außenbereich (§§ 35 und 36 BauGB), wenn die jeweilige Angelegenheit für die städtebauliche Entwicklung der Gemeinde nicht von grundsätzlicher Bedeutung oder besonderer Wichtigkeit ist,
- 2.2 die Entscheidung über die Ausführung eines Bauvorhabens (Baubeschluss) und die Genehmigung der Bauunterlagen, die Vergabe der Lieferungen und Leistungen für die Bauausführung (Vergabebeschluss) sowie die Anerkennung der Schlussrechnung (Abrechnungsbeschluss) bei voraussichtlichen bzw. tatsächlichen Gesamtbaukosten von mehr als 15.000,-- €, aber nicht mehr als 150.000,-- € im Einzelfall,
- 2.3 Anträge auf Zurückstellung von Baugesuchen,
- 2.4 die Erteilung von Genehmigungen und Zwischenbescheiden für Vorhaben und Rechtsvorgänge gem. §§ 144, 145, 169 Abs. 1 Nr. 5 BauGB,
- 2.5 den Abschluss von Verträgen mit Eigentümern bei städtebaulichen Sanierungsmaßnahmen nach dem 2. Kapitel des Baugesetzbuches über öffentliche Zuschüsse in Höhe von mehr als 15.000,-- € aber nicht mehr als 150.000,-- € im Einzelfall.

IV. Bürgermeister

§ 9

Zuständigkeiten

(1) Der Bürgermeister leitet die Gemeindeverwaltung und vertritt die Gemeinde. Er ist für die sachgemäße Erledigung der Aufgaben und den ordnungsgemäßen Gang der Verwaltung verantwortlich und regelt die innere Organisation der Gemeindeverwaltung. Der Bürgermeister erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die ihm sonst durch Gesetz oder den Gemeinderat übertragenen Aufgaben. Weisungsaufgaben erledigt der Bürgermeister in eigener Zuständigkeit, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Dies gilt auch, wenn die Gemeinde in einer Angelegenheit gehört wird, die aufgrund einer Anordnung der zuständigen Behörde geheim zu halten ist.

(2) Dem Bürgermeister werden folgende Aufgaben zur Erledigung dauernd übertragen,

soweit sie ihm nicht bereits in Abs. 1 zukommen:

- 2.1 die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan bis zum Betrag von 15.000,-- € im Einzelfall,
- 2.2 die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben und zur Verwendung von Deckungsreserven bis zu 7.500,-- € im Einzelfall,
- 2.3 die Ernennung, Einstellung und Entlassung und sonstigen personalrechtlichen Entscheidungen von Beschäftigten der Entgeltgruppen 1 bis 8 TVöD, sofern die Stelle im Stellenplan ausgewiesen ist, Aushilfsbeschäftigten, Beamtenanwärtern, Auszubildenden, Praktikanten und anderen in Ausbildung stehenden Personen,
- 2.4 die Gewährung von unverzinslichen Lohn- und Gehaltsvorschüssen sowie Unterstützungen und Arbeitgeberdarlehen im Rahmen der Richtlinien,
- 2.5 die Bewilligung von nicht im Haushaltsplan einzeln ausgewiesenen Freigabeleistungen bis zu 1.000,-- € im Einzelfall,
- 2.6 die Stundung von Abgaben und Forderungen
 - 2.6.1 bis zu 12 Monaten in unbegrenzter Höhe,
 - 2.6.2 über 12 Monate bis zu 30.000,00 €,
- 2.7 den Verzicht auf Ansprüche der Gemeinde und die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung, der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Gemeinde im Einzelfall nicht mehr als 5.000,-- € beträgt,
- 2.8 die Veräußerung und dingliche Belastung, den Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten, einschließlich der Ausübung von Vorkaufsrechten, im Wert bis zu 15.000,-- € im Einzelfall. Dem Bürgermeister wird außerdem der Verkauf von Baugrundstücken in ausgewiesenen Bebauungsplangebieten in uneingeschränkter Höhe übertragen, wenn der Kaufpreis vorher vom Gemeinderat festgelegt wurde,
- 2.9 Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bis zu einem jährlichen Miet- und Pachtwert von 2.500,-- € im Einzelfall,
- 2.10 die Veräußerung von beweglichem Vermögen bis zu 1.500,-- € im Einzelfall,
- 2.11 die Bestellung von Bürgern zu ehrenamtlicher Mitwirkung sowie die Entscheidung darüber, ob ein wichtiger Grund für die Ablehnung einer solchen ehrenamtlichen Mitwirkung vorliegt,
- 2.12 die Zuziehung sachkundiger Einwohner und Sachverständiger zu den Beratungen einzelner Angelegenheiten im Gemeinderat und in beschließenden Ausschüssen,
- 2.13 die Teilungsgenehmigungen nach § 19 Abs. 3 BauGB,

- 2.14 die Erklärung des Einvernehmens der Gemeinde zu unwesentlichen Bauvorhaben bei der Entscheidung nach § 8 Abs.2 Ziffer 2.1.1 bis 2.1.5 dieser Satzung,
- 2.15 Stellungnahmen der Gemeinde nach § 56 Landesbauordnung,
- 2.16 die Aufnahme und Gewährung von Kassenkrediten im Rahmen des Höchstbetrages der Haushaltssatzung,
- 2.17 die Aufnahme von Krediten für Umschuldungen in unbeschränkter Höhe unter anschließender Information des Gemeinderats,
- 2.18 der Abschluss und die Kündigung von Versicherungsverträgen bei einem jährlichen Prämienaufwand bis zu 2.500,-- € im Einzelfall,
- 2.19 die Übernahme von Bürgschaften für den Wohnungsbau im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen,
- 2.20 den Abschluss von Verträgen mit den Eigentümern bei städtebaulichen Sanierungsmaßnahmen nach dem 2. Kapitel des BauGB über öffentliche Zuschüsse bis zu 15.000,-- € im Einzelfall.
- 2.21 die Ausübung des Vorkaufsrechts nach § 29 Abs. 6 Wassergesetz (Gewässerrandstreifen)

V. STELLVERTRETUNG DES BÜRGERMEISTERS

§ 10

Stellvertreter des Bürgermeisters

Es werden bis zu 3 Stellvertreter des Bürgermeisters aus der Mitte des Gemeinderates gewählt. Die Reihenfolge der Stellvertretung wird durch Beschluss des Gemeinderates festgelegt.

VI. ORTSTEILE

§ 11

Benennung der Ortsteile

(1) Das Gemeindegebiet besteht aus folgenden, räumlich voneinander getrennten Ortsteilen:

1.1. Bachhaupten	1.9. Habsthal	1.17. Mettenbuch	1.25. Unterweiler
1.2. Bernweiler	1.10. Hahnennest	1.18. Oberweiler	1.26. Waldbeuren
1.3. Burgweiler	1.11. Jettkofen	1.19. Oberochsenbach	1.27. Wangen
1.4. Dichtenhausen	1.12. Kalkreute	1.20. Ochsenbach	1.28. Wirnsweiler

1.5. Egelreute	1.13. Laubbach	1.21. Ostrach	1.29. Zoznegg
1.6. Einhart	1.14. Lausheim	1.22. Spöck	
1.7. Eschendorf	1.15. Levertweiler	1.23. Tafertsweiler	
1.8. Gunzenhausen	1.16. Magenbuch	1.24. Ulzhausen	

(2) Die Namen der in Absatz (1) bezeichneten Ortsteile werden mit dem vorangestellten Namen der Gemeinde und von diesem durch Bindestrich getrennt (gegebenenfalls mit dem Wort "Ortsteil") geführt.

(3) Die räumlichen Grenzen der einzelnen Ortsteile nach Abs. 1 sind jeweils die Gemarkungen der früheren Gemeinden gleichen Namens.

VII. ORTSCHAFTSVERFASSUNG

§ 12

Einrichtung von Ortschaften

Es werden folgende Ortschaften eingerichtet:

1. Burgweiler bestehend aus den Ortsteilen Burgweiler, Egelreute, Hahnennest, Mettenbuch, Oberochsenbach, Ochsenbach, Ulzhausen, Waldbeuren und Zoznegg
2. Jettkofen bestehend aus dem Ortsteil Jettkofen
3. Laubbach bestehend aus dem Ortsteil Laubbach, Oberweiler und Unterweiler
4. Magenbuch bestehend aus den Ortsteilen Magenbuch und Lausheim
5. Spöck - Kalkreute bestehend aus den Ortsteilen Spöck und Kalkreute
6. Tafertsweiler bestehend aus den Ortsteilen Tafertsweiler, Bachhaupten, Eschendorf, Gunzenhausen und Wirnsweiler
7. Wangen bestehend aus dem Ortsteil Wangen
8. Weithart bestehend aus den Ortsteilen Bernweiler, Einhart, Habsthal und Levertweiler

§ 13

Bildung und Zusammensetzung der Ortschaftsräte

- (1) In den nach § 12 eingerichteten Ortschaften werden Ortschaftsräte gebildet.
- (2) Die Zahl der Ortschaftsräte beträgt:

- 2.1 in der Ortschaft Burgweiler 9 Mitglieder

- 2.2 in der Ortschaft Jettkofen 6 Mitglieder
- 2.3 in der Ortschaft Laubbach 6 Mitglieder
- 2.4 in der Ortschaft Magenbuch 6 Mitglieder
- 2.5 in der Ortschaft Spöck-Kalkreute 6 Mitglieder
- 2.6 in der Ortschaft Tafertsweiler 6 Mitglieder
- 2.7 in der Ortschaft Wangen 6 Mitglieder
- 2.8 in der Ortschaft Weithart 8 Mitglieder
wobei im Wege der unechten Teilortswahl entsprechend § 27 GemO in der Ortschaft Spöck-Kalkreute auf den

Wohnbezirk (Ortsteil) Spöck 3 Mitglieder
Wohnbezirk (Ortsteil) Kalkreute 3 Mitglieder

und in der Ortschaft Weithart auf den

Wohnbezirk (Ortsteil) Einhart 3 Mitglieder
Wohnbezirk (Ortsteil) Habsthal 2 Mitglieder
Wohnbezirk (Ortsteil) Levertweiler 3 Mitglieder

entfallen.

§ 14

Zuständigkeit des Ortschaftsrates

- (1) Der Ortschaftsrat hat die örtliche Verwaltung zu beraten.
- (2) Der Ortschaftsrat ist zu wichtigen Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen, zu hören und hat ein Vorschlagsrecht in allen Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen.
- (3) Wichtige Angelegenheiten im Sinne des Abs. 2 sind insbesondere:
 - 3.1 die Veranschlagung der Haushaltsmittel für die die Ortschaft betreffenden Angelegenheiten,
 - 3.2 die Bestimmung und wesentliche Änderung der Zuständigkeiten sowie die Aufhebung der örtlichen Verwaltung in der Ortschaft,
 - 3.3. die Ernennung, Einstellung und Entlassung der hauptsächlich in der örtlichen Verwaltung eingesetzten Gemeindebediensteten, soweit nicht der Ortschaftsrat nach Abs. 4 hierüber entscheidet; ferner, soweit nicht für die ganze Gemeinde in gleicher Weise, sondern gerade für die Ortschaft von besonderer Bedeutung;
 - 3.4 die Aufstellung wesentliche Änderung und Aufhebung von Bauleitplänen sowie die

Durchführung von Bodenordnungsmaßnahmen und Maßnahmen nach dem Städtebauförderungsgesetz,

3.5 die Planung, Errichtung, wesentliche Änderung und Aufhebung öffentlicher Einrichtungen einschließlich Gemeindestraßen,

3.6 der Erlass, die wesentliche Änderung und Aufhebung von Ortsrecht.

(4) Dem Ortschaftsrat werden im Rahmen der im Haushaltsplan zur Verfügung gestellten Mittel folgende Angelegenheiten, soweit sie die jeweilige Ortschaft betreffen, zur Entscheidung übertragen:

4.1. die Ausgestaltung, Unterhaltung und Benutzung von öffentlichen Einrichtungen einschließlich Gemeindestraßen und Feldwegen, soweit deren Bedeutung nicht über den Bereich der Ortschaft hinausgeht,

4.2 die Pflege des Ortsbildes und des örtlichen Brauchtums,

4.3 die Förderung der örtlichen Vereinigungen,

4.4 die Veräußerung und dingliche Belastung, der Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten einschließlich der Ausübung vertraglicher Vorkaufsrechte im Wert von mehr als 500,-- €, aber nicht mehr als 2.500,-- € im Einzelfall,

4.5 Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bei einem jährlichen Mietwert oder Pachtwert von mehr als 500,-- €, aber nicht mehr als 2.500,-- € im Einzelfall, bei der Vermietung gemeindeeigener Wohnungen in unbeschränkter Höhe,

4.6 die Veräußerung von beweglichem Vermögen von mehr als 500,-- €, aber nicht mehr als 2.500,-- € im Einzelfall,

4.7 bei der Errichtung oder wesentlichen Erweiterung öffentlicher Einrichtungen, die Vergabe der Lieferungen und Leistungen für die Bauausführung (Vergabebeschluss) sowie die Anerkennung der Schlussabrechnung (Abrechnungsbeschluss) bis 5.000,-- € im Einzelfall. Dies gilt nicht für Vorlage- und genehmigungspflichtige Beschlüsse sowie für Angelegenheiten, die dem Bürgermeister nach § 9 übertragen sind.

(5) § 5 Abs. 1 und 4 gelten entsprechend.

§ 15

Ortsvorsteher

(1) Der Ortsvorsteher ist Ehrenbeamter auf Zeit.

(2) Der Ortsvorsteher vertritt den Bürgermeister ständig beim Vollzug der Beschlüsse des Ortschaftsrates und bei der Leitung der örtlichen Verwaltung.

(3) Der Ortsvorsteher ist Vorsitzender des Ortschaftsrates.

(4) Ist der Ortsvorsteher nicht Mitglied des Gemeinderates kann er bzw. bei Verhinderung dessen Stellvertreter, an den Verhandlungen des Gemeinderates und seiner Ausschüsse mit beratender Stimme teilnehmen.

§ 16

Örtliche Verwaltung

In der Ortschaft Burgweiler und in der Ortschaft Weithart wird je eine örtliche Verwaltung eingerichtet, die die Aufgabe einer Geschäftsstelle des Bürgermeisteramtes wahrnimmt. Die örtlichen Verwaltungen führen die Bezeichnungen "Gemeinde Ostrach - Ortsverwaltung Burgweiler" bzw. "Gemeinde Ostrach - Ortsverwaltung Weithart".

VIII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 17

Inkrafttreten

Die Hauptsatzung vom 04.12.1989 ist am 15.12.1989 in Kraft getreten. Die Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom 09.03.1992 ist am 13.03.1992 in Kraft getreten. Die Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom 05.09.1994 ist am 28.10.1994 in Kraft getreten. Die Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom 28.07.1998 ist am 07.08.1998 in Kraft getreten. Die Änderungen vom 28.07.1998 waren erstmals für die nächste regelmäßige Wahl des Gemeinderats und des Ortschaftsrats anzuwenden. Die Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom 20.12.1999 ist am 06.01.2000 in Kraft getreten. Die Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom 01.10.2001 ist am 01.01.2002 in Kraft getreten, die Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom 23.06.08 ist am 27.06.08 in Kraft getreten, wobei die Änderung der §§ 3 u. 4 erst mit Beginn der neuen Amtszeit des Gemeinderats in Kraft tritt (2009). Die Satzungsänderung vom 07.03.2016 ist am 11.03.2016 in Kraft getreten. Die Satzungsänderung vom 29.07.2020 ist am 02.08.2019 in Kraft getreten. Die Satzungsänderung vom 14.12.2020 wird am 01.01.2021 in Kraft treten.

Ostrach, 14. Dezember 2020

gez.
Schulz, Bürgermeister